

S a t z u n g

der Stadt Rüthen über die Festlegung der im Zusammenhang
bebauten Teile der Ortschaft Langenstr.-Heddinghausen gem. § 34 Abs. 2 BBauG
vom ~~10. März 1989~~

Aufgrund des § 34 Abs. 2 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 949) und der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475/SGV NW 2023) hat die Stadtvertretung Rüthen in ihrer Sitzung am 26. Mai 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Langenstraße-Heddinghausen der Stadt Rüthen werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BBauG bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat die vorstehende Satzung mit Verfügung vom 14. Sept. 1987, GZ.: 35.2.1-3.0-RÜ-SO/87-17, mit folgendem Wortlaut genehmigt:

"

Genehmigung

Gem. § 34 Abs. 2 Satz 3 Bundesbaugesetz genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Rüthen am 26.5.1987 beschlossene Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Langenstraße-Heddinghausen" der Stadt Rüthen mit folgenden Maßgaben:

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist um den auf dem Deckblatt des Lageplanes kenntlich gemachten Bereich "A" zu verkleinern.
2. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist um den auf dem Deckblatt des Lageplanes kenntlich gemachten Bereich "B" zu verkleinern.
3. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist um den auf dem Deckblatt des Lageplanes kenntlich gemachten Bereich "C" zu verkleinern.

Arnsberg, den 14. Sept. 1987

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez. Boehmer

- 35.2.1-3.0-RÜ-SO/87-17-

Beglaubigt:

gez. Unterschrift

Reg.-Angest.

(Siegel)

"
